



Herbert Jungwirth, MBA
4591 Molln, Rabach 29

Landesnaturschutzreferent
Alpenverein Oberösterreich

Handy +43 (664) 75 13 69 39
herbert.jungwirth@webspeed.at

**Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**
BMK – VI/2 Energie – Rechtsangelegenheiten

Molln, 28.10.2020

via Mail an: vi2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Erneuerbaren – Ausbau – Gesetz - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Binnen offener Frist nimmt der Landesnaturenschutzreferent (Alpenverein OÖ.) zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaketes (EAG-Paket) wie folgt Stellung:

Grundsätzliches Gedanken zum motivierten Ziel 100% Erneuerbare Energien:

Nach dem Einbruch beim Energieverbrauch bedingt durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 ist der Energieverbrauch wieder kontinuierlich gestiegen.

Um das hoch gesteckte Ziel – 100% erneuerbare Energie – wirklich zu erreichen, ist nicht der Ausbau von Erneuerbaren Energien an vorderster Stelle zu sehen, sondern **die Einsparung** von Energie.

Bilanz der Elektrischen Energie lt. Statistik Austria in Terajoule (10^{12} Joule)
Energetischer Endverbrauch (EE)¹

2008 – ein Jahr vor der Finanz- und Wirtschaftskrise	213.896
2009 – im Jahr der Finanz- und Wirtschaftskrise	205.901
2018 – der letzte aktuelle ablesbare Wert auf der Homepage	227.068

In diesen Werten ist aber noch kein Mehrverbrauch für die E-Mobilität und für den künftigen Zubau von Wärmepumpen (*Eigenheimneubau und Sanierung Ölheizung udgl.*) berücksichtigt.

**Innerhalb von 10 Jahren ein Mehrverbrauch von über 10%
„Fazit – diesen Wettlauf“ können wir nur mit massiver Einsparung gewinnen“**

¹

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_umwelt_innovation_mobilitaet/energie_und_umwelt/energie/energiebilanzen/index.html

Daraus ableitend ergeben sich zwangsläufig folgende Prioritäten:

- **Energieeinsparung**
- **Energieeffizienz**
- **Revitalisierung vor Neuerrichtung**

Der Umweltökonom Univ.Prof. Dr. Stefan Schleicher bringt es mit seiner Aussage auf den Punkt:

„Die eingesparte, nicht verbrauchte Kilowattstunde (kWh) ist billiger zu haben, als die neu hinzu produzierte“

Zum besseren Verständnis für die Forderungen (auf Seite 3 und 4) im Rahmen dieser Stellungnahme für das EAG, ein Auszug aus der Präambel des einstimmig beschlossenen **Grundsatzprogrammes des Alpenvereines**² (einstimmiger Beschluss von 500 Delegierten des ÖAV anlässlich der Hauptversammlung 2013 in Dornbirn).

Die Alpen sind ein einzigartiger Natur- und Kulturraum mit einer außergewöhnlichen biologischen Vielfalt. Schwerwiegende Eingriffe des Menschen und die Auswirkungen des Klimawandels schwächen ihre natürliche und kulturelle Substanz.

Im Zuge der Energiewende geraten die Wasserkraft-, Windkraft- und Pumpspeicherpotentiale der Alpen unter einen immer stärker werdenden Nutzungsdruck.

Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb in besonderem Maße gefordert. Nur durch solidarisches und regional differenziertes Handeln können die Alpen als europäisch bedeutsamer Natur- und Kulturraum dauerhaft gesichert und als eng verzahnter Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum erhalten werden.

Die Arbeitsgebiete und Tätigkeiten der Alpenvereine **beschränken sich nicht auf den Alpenraum.** Die Aussagen des Grundsatzprogrammes und die damit verbundenen Aufgaben beziehen sich daher sinngemäß auch **auf außeralpine Gebiete.**

Auf Grund der sehr treffenden Formulierung in der Stellungnahme der Österr. Umwelthanwaltschaften (Stellungnahme vom 21.10.2020 – auf Seite 2), wurde der folgende Text vollinhaltlich aus der zitierten Stellungnahme übernommen.

Besonders in noch wenig beeinträchtigten Rückzugsräumen – wie sie beispielsweise

- *die Alpen noch sind (Gebiet des Geltungsbereichs der Alpenkonvention vor allem in alpin/montanen Bereichen über 1.200 m ü.A.),*
- *an ökologischen Sonderstandorten mit hohem weltweiten Biodiversitätsanteil Österreichs (z. B. Endemiten-Hotspots und Schutzgebiete), aber auch*
- *in aquatischen Ökosystemen, die trotz exzessiven energiewirtschaftlichen Ausbaus in der Vergangenheit noch erhalten geblieben sind (etwa naturnahe Gebirgsbäche und in freien Fließstrecken von Tiefland-Flussabschnitten) –*

dürfen weitere Lebensraumzerstörungen und –fragmentierungen, wie sie durch Energieerzeugungsanlagen verursacht werden, keinesfalls durch das Förderregime unterstützt werden! Hinzu kommt noch die im aktuellen Regierungsprogramm ebenfalls erwähnte Ökosystemleistung der Natur in Hinblick auf wirtschaftliche Interessen (z. B. Seen und Berge, also allgemein das Landschaftsbild im Tourismussegment)

² <https://www.alpenverein.at/portal/natur-umwelt/av-naturschutz/grundsatzprogramm-nsch.php>

Grundsätzliches zum EAG:

- **im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention**³ (in weiterer Folge nur mehr als AK bezeichnet) müssen strengere Kriterien im EAG verankert werden
- **Keine Förderungen für den Bau in Schutzgebieten**⁴ (landesrechtliche, bundesrechtliche bzw. europäische Schutzgebiete) und/oder in deren Pufferzonen sowie in Schon- und Ruhezeiten von Lebensräumen geschützter Arten gem. Vogelschutz- und FFH-RL.

Es bestünde somit die große Chance, in einem Bundesgesetz den völkerrechtlichen Vertrag - die **Alpenkonvention - zu stärken**. Das Anwendungsgebiet der Alpenkonvention darf beim EAG nicht der Verlierer sein.

Die Stellungnahmen des **Umweltdachverbandes** und der **Umweltanwaltschaften** werden vollinhaltlich unterstützt. Die Piktation auf den nächsten Seiten ist als **Bestätigung** oder **ergänzend** zu den zitierten Stellungnahmen zu sehen.

Windkraft

Die naturverträgliche Nutzung von Windkraft ist vorrangig eine Frage der Standortwahl. Neben den Auswirkungen auf die Landschaft (Bild und Charakter), die vor allem in alpinen Höhenlagen häufig untragbar sind, verursacht und verstärkt die Konzentration von mehreren Windparks in einer Region die Barrierewirkung. Auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für den alpinen Bereich, der sich in Österreich zur Gänze im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention (idF kurz AK) befindet.

Beispielhaft positiv hervorzuheben ist hier die „**Richtlinie OÖ. Windkraft-Masterplan 2017 - Kriterien-katalog**“,⁵ welche auf das **Anwendungsgebiet der AK besonders Rücksicht nimmt**. Ähnlich wird es in NÖ. mit dem sektoralen Raumordnungsprogramm gehandhabt.

Es sind daher **strenge Förderungskriterien für WEA im AK und Schutzgebieten** notwendig.

1. Keine Förderung für Windkraftstandorte

- a) ab einer Seehöhe **von 1200 Hm** (Fundament) und
- b) **keine Zusatzförderung für teurere Standorte** (Erschließungsintensive oder B-Standorte).

Je höher die Aufschließungs- und Errichtungskosten, desto naturbelassener die Region. Im verantwortungsvollen Umgang mit der geforderten Verbrauchsumlage sollten nur jene Vorhaben gefördert werden, für die der Projektwerber durch Eigenmittel einen möglichst großen Kostenanteil selber aufbringen kann.

Demgegenüber steht die Forderung der IG-Windkraft nach einer Standort-differenzierten Tarifierung – sprich: Betreiber in Lagen mit guter Windausbeute sollten weniger Förderung erhalten, solche in B-Lagen mehr. Der bisher praktizierte einheitliche Fördersatz habe dazu geführt, dass die Windkraft im Osten Österreichs stark ausgebaut ist, in anderen Teilen des Landes aber kaum oder gar nicht (vgl. Der Standard, 6.7.2020, [Taufziehen um Ausbau der Windkraft](#)). Dieser Zugang wird von uns jedenfalls abgelehnt, da er Aspekte ökologischer Vereinbarkeit missachtet und die technische Machbarkeit durch Zuwendungen durch die Verbraucher forciert. Die öffentliche Akzeptanz wird diese Forderung der Energiewirtschaft nicht befördern.

³ Siehe Grundsatzprogramm des OeAV – Kapitel 1.9 Alpenkonvention stärken und umsetzen

⁴ Siehe Grundsatzprogramm des OeAV – Kapitel 1.4 Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und Schutzgebiete sichern

⁵ Link zur Homepage des Landes OÖ: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt US/us en Windkraftmasterplan 2017 Kriterienkatalog.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt%20US/us_en_Windkraftmasterplan_2017_Kriterienkatalog.pdf)

2. Mindestkriterien für Förderungen (WEA):

- a) **Abstand zu dauerbewohnten Objekten** – mind. 10-fache Bauhöhe (Rotoroberkante) – dies gilt auch beim Repowering.

Die Gesundheit von Menschen muss oberste Priorität sein. Bei Nichteinhaltung des Abstandes ist eine Kürzung der Förderung vorzunehmen.

Auf Grund der technischen und baulichen Weiterentwicklung von WEA sind die sehr unterschiedlichen Bundesländervorgaben betreffend Abstandsregelung längst überholt. Vor über 10 Jahren war ein Abstand von 1.250m (*siehe sektorale Raumordnungsprogramm NÖ*) vermutlich sogar noch höher als der in Bayern vorgegebene Faktor 10.

Beispiel für Abstand zu dauerhaft bewohnten Gebäude

- Windrad ist 240 m hoch
- Abstand entspricht nicht dem Faktor 10, sondern beträgt beispielsweise 1.920 m zum nächsten bewohnten Gebäude
- Abstand liegt damit 20% unter Faktor 10
- **Es erfolgt ein Förderabschlag von 20%.**
- **Weist der Abstand eine Abweichung von mehr als 30% auf, erfolgt keine Förderung.**

- b) **Windleistungsdichte** mind. 225W/m²; **im AK 250W/m²**

- c) **mind. 2000 Volllaststunden/Jahr; im AK 2.400 Volllaststunden/Jahr⁶** D.h. für windkraftschwache Standorte darf der einzigarte Raum im AK nicht für Windindustrieanlagen nicht geopfert werden.

3. **Vermeidung von Doppelförderungen**, wie es auch in vielen anderen Bereichen bereits üblicher Standard ist (*Beispiel Windpark Handalm, der staatliche Förderungen erhielt und zusätzlich ca. 11 Millionen Euro von der EU*).
4. **Auszahlung der Förderung erst nach überprüfter Erfüllung der bescheidmäßig vorgeschriebenen, naturschutzfachlichen Auflagen**, Abschaltvorgaben zum Schutze der Anrainer udgl.
5. **Volle Unterstützung** - bekräftigend zur Stellungnahme des UWD – Seite 9 – „**Keine Förderung für windschwache Standorte**“ wird dieser Ansatz voll unterstützt.

Ergänzungen zur Photovoltaik:

Ergänzend zur Stellungnahme des UWD auf Seite 7 - „**50% Abschlag bei Freiflächenanlagen (statt 30%)**“

Ausgenommen sind Kleinanlagen (z.B. im Bereich von 5 kWp) für Gebäude ohne öffentlicher Stromversorgung (Inselanlagen) welche, ausschließlich für die Versorgung des Gebäudes oder seine Nutzung (z.B. Stall auf Almen) dienen und die Ausrichtung der Dachflächen keinen Sinn für die Montage einer PV Anlage ergibt.

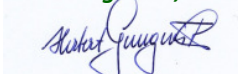
⁶ Dies deswegen, da in der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark (kurz KESS) bei den bestehenden Windindustrieanlagen **ein Durchschnittswert von nur 1.750 Volllaststunden lt. Statistik Austria angeführt ist.**

„Der Ausbau soll unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen.“ Angesichts jahrzehntelanger Fehlentwicklungen muss diese „politische Überschrift“ auch tatsächlich im EAG berücksichtigt werden. Eine der Ursachen für die Fehlentwicklung waren die bisherigen falschen Fördersysteme.

Für Rückfragen stehe ich via Mail oder Handy gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus der Nationalpark Region Kalkalpen!

Herbert Jungwirth, MBA



Landesnaturschutzreferent Alpenverein OÖ.

4591 Molln, Rabach 29

Tel. Handy +43 (664) 75 13 69 39

herbert.jungwirth@webspeed.at

ZVR Alpenverein OÖ 68090396

alpenverein
österreich

